

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## LOHN-Rundschreiben Januar 2008

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2008</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2008</b>	<b>5</b>
<b>III. Sonstige Mitteilungen</b>	<b>9</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

### **I. ÄNDERUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2008**

#### **1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2008 wie folgt geändert:

	W e s t		O s t	
	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken-/Pflegeversicherung	3.600,00 €	43.200,00 €	3.600,00 €	43.200,00 €
Renten-/Arbeitslosenversicherung	5.300,00 €	63.600,00 €	4.500,00 €	54.000,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)		43.200,00 €		43.200,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzliche und nach 2002 privat Krankenversicherte		48.150,00 €		48.150,00 €

## 2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2008:

		<u>01.01.08 - 31.12.08</u>
		<u>monatlich</u>
Zuschuss Krankenversicherung (Arbeitnehmer <u>mit</u> Krankengeldanspruch)		
einheitlich alle Bundesländer - höchstens		250,20 €
Zuschuss Krankenversicherung (Arbeitnehmer <u>ohne</u> Krankengeldanspruch)		
einheitlich alle Bundesländer - höchstens		225,00 €
	<u>01.01.08 - 30.06.08</u>	<u>01.07.08 - 31.12.08</u>
	<u>monatlich</u>	<u>monatlich</u>
Zuschuss private Pflegeversicherung		
einheitlich alle Bundesländer - höchstens	30,60 €	35,10 €
- mit Ausnahme Bundesland Sachsen - höchstens	12,60 €	17,10 €

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken-/Pflegeversicherung zu zahlen hat.

## 3. Geringverdiener

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2008 weiterhin 325 € monatlich.

## 4. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165 € monatlich*, auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

## 5. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung erhöht sich auf *355,00 € monatlich*.

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst möglich ohne Rentenkürzung.

## **6. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2008 bundeseinheitlich bei 355,00 € monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

### Beispiele:

- a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 400,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 0,00 € monatlich

Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.

- b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 45,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 355,00 € monatlich

Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.

- c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 200,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 250,00 € monatlich

Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.

- d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 0,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 360,00 € monatlich

Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 355,00 € übersteigt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

## **7. Vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006**

Mit der Neuregelung seit 01.01.2006 gilt, dass jeweils schon im laufenden Monat spätestens am drittletzten Bankarbeitstag die voraussichtlichen Beiträge für den Monat gezahlt sein müssen. Das heißt im Jahr 2008 zu folgenden Terminen:

<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
29.	27.	27.	28.	28.	26.	29.	27.	26.	28.	26.	23.

Die Feststellung des Bankarbeitstages richtet sich nach dem Sitz der Einzugsstelle und nicht des Arbeitgebers.

Bei Abbuchung müssen die Beitragsnachweise schon am sechstletzten – und nicht mehr am achtletzten – Bankarbeitstag gemeldet werden. Einmalzahlungen sind weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden.

## 8. Änderung der Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeitragssätze ab 01.01.2008

	2007		2008
Arbeitslosenversicherung	4,20 %		3,30 %
	2007	2008	
	01-12/2007	01-06/2008	07-12/2008
Pflegeversicherung (Eltern)	1,70 %	1,70 %	1,95 %
Pflegeversicherung (Kinderlose)	1,95 %	1,95 %	2,20 %

## 9. Beschäftigungen in der Gleitzone

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

**Der Faktor F beträgt ab 01.01.2008: 0,7732**

## 10. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte bleibt weiterhin 400,00 €. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben weiterhin bei 30% (13% Krankenversicherung – sofern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert -, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten bei Beginn der Tätigkeit auf die Option hinzuweisen, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten kann und einen eigenen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzahlen kann, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist in dem Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit		01-12/2008
Gesamtbeitrag		19,90 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber		15,00 %
Arbeitnehmerbeitrag		4,90 %

Die Pauschalbeiträge von jeweils 5% für Beschäftigungen in Privathaushalten sind nicht verändert worden.

## 11. Zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge

Vor allem mitarbeitende Familienangehörige zahlen oft zu Unrecht Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Nach einer Gesetzesänderung sollen diese Beiträge jetzt nur noch für die letzten vier Jahre zurückerstattet werden.

Bisher konnte der Einzahler bei Feststellung zu Unrecht gezahlter Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung wählen: entweder ließ er die Beiträge in der Versicherung, oder er ließ sich die zu Unrecht gezahlten Beiträge auszahlen.

Jetzt gelten die Beiträge nach vier Jahren als zu Recht eingezahlte Pflichtbeiträge. Mit der Konsequenz, dass der Einzahler sie sich nicht mehr auszahlen lassen kann.

Sofern Sie Familienangehörige beschäftigen und nicht sicher sind, ob diese rentenversicherungspflichtig sind, sollten Sie unbedingt ein versicherungsrechtliches Beurteilungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen.

## **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2008**

### **1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2008**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

#### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,50 €
Mittag- und Abendessen	je 2,67 €

#### b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	45,00 €
Mittag- und Abendessen	je 80,00 €

#### c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte Bundesländer (einschließlich West-Berlin)	198,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	168,30 €
Neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	198,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	168,30 €

### **2. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung**

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist im Kalenderjahr 2008 auf 4 % der BBG RV/West begrenzt:  $5.300 \times 12 = 63.600 \times 4 \% = 2.544,00 \text{ €}$  steuerfrei. Diese Höchstgrenze für die Steuer- und Beitragsfreiheit wird in Zukunft nicht mehr erhöht. Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 beschlossen, die eigentlich zum 31.12.2007 auslaufende Sozialabgabenbefreiung der Entgeltumwandlung unbefristet fortzusetzen. Zuzüglich kommt für Neuzusagen ab 2005 noch ein Festbetrag jährlich von 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

### **3. Neue Lohnsteuerrichtlinien 2008: Wichtige Änderungen davon sind:**

#### **Neuregelung des Reisekostenrechts ab 01.01.2008**

Die Reisekostenarten Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit werden unter dem Begriff „Auswärtstätigkeit“ vereinheitlicht. Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und in keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird, ebenfalls bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. **Regelmäßige Arbeitsstätte** ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht – z. B. wenn der Arbeitnehmer eine Einrichtung durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht. Es genügt z. B. das Abholen eines Arbeitsauftrags oder das Umsteigen in ein betriebliches Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbeförderung.

a) **Fahrtkosten**

Bei der Berücksichtigung der Fahrtkosten als Reisekosten entfallen zum 01.01.2008 die Dreimonatsfrist und die 30 km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit (bei den Verpflegungsmehraufwendungen hingegen gilt die Dreimonatsfrist weiter).

b) **Übernachungskosten im Ausland**

Wer beruflich im Ausland tätig ist und von seinem Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei erstattet bekommt, sollte künftig unbedingt Übernachtungs-Belege sammeln. Das gilt auch für Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit und bei doppelter Haushaltsführung im Ausland. Das Finanzamt erkennt ab 2008 die länderspezifischen Übernachtungspauschalen nicht mehr als Werbungskosten und Betriebsausgaben an. Der Arbeitgeber kann dagegen weiterhin Übernachtungskosten bis in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei erstatten.

c) **Frühstücksabzug bei Übernachtungskosten**

Ist in den Übernachtungskosten ein Frühstück enthalten, erhöht sich der Kürzungsbetrag bei den Übernachtungskosten bei Übernachtungen im Inland von 4,50 € auf 20% des vollen Tagesgeldes für Verpflegungsmehraufwendungen, also auf 4,80 €. Der Ansatz des niedrigen Sachbezugswertes für eine vom Arbeitgeber veranlasste Frühstücksgestellung mit 1,50 € ist weiterhin möglich.

**Anhebung des Mindestbetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich**

von 154,00 € auf 175,00 € monatlich.

**Klarstellung zum Begriff der Schulpflicht bei den steuerfreien Kinderbetreuungskosten**

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung der Kinder in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Aus Vereinfachungsgründen braucht der Arbeitgeber die Schulpflicht bei Kindern nicht zu prüfen, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollenden, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollenden. In diesem Fall entfällt die Prüfung der Schulpflicht durch den Arbeitgeber, aber nur in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Hierzu gehören auch die Kinder, die zwar im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden, aber erst im nächsten Kalenderjahr eingeschult werden.

Beispiel:

Die Schulpflicht soll für Kinder, die bis 30.06.2008 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2008 beginnen. Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31.12.2008 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht; eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 01.08.2008 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31.12.2008 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 01.08.2009. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31.07.2009 steuerfrei gezahlt werden.

#### **4. Lohnsteuerrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel im Überblick**

##### **Geänderte Lohnsteuerpflicht von Arbeitgeberdarlehn: Neue Bewertungsregelungen**

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz, entsteht beim Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Das BMF hat neue Bewertungsregelungen für Zinsvorteile bei Arbeitgeberdarlehen festgelegt. Der bisher in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegte Maßstabszins von 5% darf nicht mehr zugrunde gelegt werden. In Zukunft kommt es nunmehr in allen Fällen (auch für Bestandsdarlehen) auf den Marktzins an, der insbesondere bei Konsumentenkrediten höher liegen wird als der bisherige Maßstabszins von 5%. Die Feststellung des Marktzinses erfolgt nach dem BMF-Schreiben unter Zuhilfenahme der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank. Die Bagatellgrenze von 2.600,00 € entfällt.

##### **Lohnsteuer-Jahresausgleich**

Auch über das Jahr 2007 hinaus bleibt es bei den Regelungen zum Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber.

##### **Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und/oder Weihnachtsfeier**

Zwei Veranstaltungen pro Jahr sind bis zu einer Freigrenze von 110 € pro Mitarbeiter steuerfrei und beitragsfrei. Zu den üblichen Zuwendungen des Arbeitgebers, die in die Prüfung der Freigrenze einbezogen werden, gehören die Kosten für:

- Speisen und Getränke,
- Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Schiffs-, Boot- und Bahnfahrten,
- Tabakwaren, Süßigkeiten,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, für Räume, Kegelbahnen, Musik,
- Eintritte zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- Musikalisches oder künstlerisches Rahmenprogramm sowie
- Geschenke.

Das Überreichen von Geschenken zur Weihnachtsfeier ist zwar grundsätzlich steuerfrei, allerdings nur für Sachgeschenke und nur bis zu einem Wert von 40 €. Der Betrag für das Geschenk wird in die Prüfung der Freigrenze für die Feier miteinbezogen. Wird die 110-EUR-Grenze überschritten oder werden größere Sachzuwendungen (über 40 €) anlässlich der Betriebsfeier zugewendet, so ist eine Pauschalierung mit einem Pauschalsatz von 25% möglich. Auch in diesem Fall bleiben Feier und Geschenke steuer- und beitragsfrei. Barzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtig.

Wenn Sie außerhalb einer Weihnachtsfeier Sachgeschenke an die Mitarbeiter verteilen wollen, bietet sich auch die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € an, sofern Sie diese Grenze noch nicht in dem betreffenden Monat für andere Sachleistungen genutzt haben.

##### **Dienstwagen: was ist, wenn der Mitarbeiter die Tankrechnung selbst zahlt?**

Wer als Arbeitnehmer bei seinem Dienstwagen Treibstoffkosten selbst trägt oder einen Teil der Anschaffungskosten übernimmt, muss sich auf unterschiedliche Möglichkeiten der Verrechnung einstellen – je nach dem, ob der Privatanteil mit der 1%-Methode oder mit einem Fahrtenbuch ermittelt wird.

## ***Fahrtenbuch***

Kosten, die ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstwagen übernimmt, können als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

## ***1%-Methode***

Einzelne Aufwendungen wie z. B. Tankkosten kann der Arbeitnehmer nicht geltend machen. Der Grund: Die Anerkennung individueller Kosten widerspricht dem Sinn der pauschalen Regelung. Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten mindern bei der 1%-Regelung den zu versteuernden geldwerten Vorteil.

## **Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit**

Eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit wird nur noch dann nach der Fünftelregelung ermäßigt besteuert, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Kalenderjahre berührt und mehr als zwölf Monate ausgeübt wurde.

## **Auswirkungen des BFH-Schreibens vom 23.08.2007 auf Fahrtkostenzuschüsse**

Folgt man der Auffassung des Bundesfinanzhofes, so wären auch Fahrtkostenzuschüsse für den 1. bis 20. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 40 Abs. 2 EStG rückwirkend ab 01.01.2007 wieder mit 15 % pauschalierungsfähig.

## **Handlungsoptionen für den Arbeitgeber**

Da im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – zumindest für abgeschlossene Kalenderjahre – die steuerliche und damit auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, werden in der Literatur verschiedene Möglichkeiten wie z. B.

- Beantragung einer Lohnsteuer-Anrufungsauskunft (§ 42e EStG),
- Einspruch gegen die seit 01.01.2007 vom Arbeitgeber eingereichten Lohnsteuer-Anmeldungen
- Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung im Rahmen einer durchgeführten Lohnsteueraußenprüfung für Anmeldezeiträume ab 01.01.2007,
- Zurückstellung des Lohnsteuerjahresausgleichs nach § 42b EStG und der Lohnsteuerbescheinigung bis zum 31.03.2008

diskutiert.

In letzter Konsequenz führen aber all diese Überlegungen allenfalls – wenn überhaupt – zu einer Wahrung der steuerlichen Interessen, jedoch nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, falls das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht positiv für die Kläger ausgeht.

## **Handlungsoptionen für den Arbeitnehmer**

Auch wenn die vorgenannte Möglichkeit arbeitgeberseitig nicht genutzt wird, sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Rahmen seiner **Fürsorgepflicht auf den BFH-Beschluss vom 23.08.2007 hinweisen**, damit dieser gegen seinen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2007 gegebenenfalls Einspruch einlegen kann.

Auch wenn die Finanzverwaltung den Steuerbescheid mit einem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO versieht, erstreckt sich dieser vermutlich nur auf die Abzugsfähigkeit der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten nicht auf die Erfassung von Fahrtkostenzuschüssen als normal steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Nichts zu veranlassen ist, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2007 verständigt haben, den Fahrtkostenzuschuss zu streichen oder anstelle eines Fahrtkostenzuschusses eine andere steuerfreie oder steuerbegünstigte Leistung zu gewähren.

### **Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007**

Ein Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid für 2007 sollte auch im Falle der PKW-Gestellung überlegt werden. Denn folgt man der Auffassung des Gesetzgebers, Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien Privatfahrten und ab dem 21. Kilometer der Entfernung zur Vermeidung von Härten „wie“ Werbungskosten abzugsfähig sind, ist nach Auffassung von Steuerexperten ernstlich zweifelhaft, ob eine Erfassung dieser Fahrten mit zusätzlich 0,03 % des Listenpreises neben der 1 %-Versteuerung verfassungsgemäß ist.

Bisher sind aber zu dieser Rechtsfrage noch keine finanzgerichtlichen Verfahren bekannt (erste Klagen sind realistischsterweise frühestens Mitte 2008 zu erwarten), so dass ein Ruhen des Verfahrens durch die Finanzverwaltung oder ein Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO b.a.w. nicht gewährt werden dürfte.

### **III. Sonstige Mitteilungen**

#### **Schwerbehindertenabgabe**

Private und öffentliche Arbeitgeber müssen auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen, sofern sie über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Ausbildungsplätze sind nicht mitzuzählen. Beschäftigt der Arbeitgeber nicht die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März des Folgejahres für das vorausgegangene Kalenderjahr Anzeige zu erstatten.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Langzeitkonten

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater